

Zwischen Lichtbildschutz und Public Domain:

Webinar zum Umgang mit Bildrechten auf der Plattform Wikipedia

Referent



Sebastian Deubelli

Rechtsanwalt aus Landshut

Seit Zulassung 2010 im Bereich Medien- und Urheberrecht tätig

Seit 2013 eigene Kanzlei mit Schwerpunkt Fotorecht



Ablauf / Aufbau

- Lichtbildschutz bei Gemälden, historischen Zeichnungen und Fotos
- Haftbarkeit - Plattformbetreiber oder Nutzer?
- Creative Commons - Überblick und CC-Lizenz-Vergabe
- Frage - Antwort - Runde

Lichtbildschutz bei Gemälden, historischen Zeichnungen und Fotos

- Aktuelle Berichterstattung über die Reiss-Engelhorn-Museen – worum geht es?
- Abmahnungen wegen unberechtigter Weiterverwendung einer Fotografie eines Wagner-Portraits von Christian Willich (1825–1886) aus dem Jahr 1862;
- Bei Wikipedia / Wikimedia Commons steht es zur freien Verwendung.
- https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Richard_Wagner_by_Caesar_Willich_ca_1862.jpg
- Es wird nicht das Gemälde veröffentlicht sondern eine Fotografie des Museumsfotografen Jean Christen, das in etwa 20 Jahre alt ist.

Lichtbildschutz bei Gemälden, historischen Zeichnungen und Fotos

- Unterscheidung zwischen dem Exponat und einer Reproduktionsfotografie insbesondere beim Erlöschen des Urheberrechtsschutzes

§ 64 Allgemeines

Das Urheberrecht erlischt **siebzig Jahre nach dem Tode des Urhebers.**“

§ 72 Lichtbilder

(1) Lichtbilder und Erzeugnisse, die ähnlich wie Lichtbilder hergestellt werden, werden in entsprechender Anwendung der für Lichtbildwerke geltenden Vorschriften des Teils 1 geschützt.

(2) Das Recht nach Absatz 1 steht dem Lichtbildner zu.

(3) Das Recht nach Absatz 1 erlischt **fünfzig Jahre nach dem Erscheinen des Lichtbildes (...)**

Lichtbildschutz bei Gemälden, historischen Zeichnungen und Fotos

- Stellt die Fotografie ein urheberrechtlich schutzwürdiges Werk oder eine schlichte Kopie des Gemäldes dar?
- Eigentlich irrelevant wegen § 72 UrhG, aber
- Auch dieser Schutz ist nicht grenzenlos. Bei rein technischer Reproduktion – etwa einem Scan einer Produktverpackung – wäre kein Schutz nach dem UrhG gegeben (vgl. etwa Urteil des LG München I vom 27.7.2015, Az. 7 O 20941/14), da es sich um eine rein technische Reproduktion handelt.

Lichtbildschutz bei Gemälden, historischen Zeichnungen und Fotos

- Anders ist laut einschlägiger Kommentierung der Fall bei einer **fotografischen Reproduktion**;
- Eine solche liegt vor, wenn ein Gestaltungsspielraum bei der Erstellung der Reproduktion gegeben ist (Belichtung, Aufnahmewinkel, etc.) und damit ein Mindestmaß an geistiger Schöpfung erbracht wird,
- oder mit der Reproduktionsfotografie ein neues Wirtschaftsgut geschaffen wird.

Lichtbildschutz bei Gemälden, historischen Zeichnungen und Fotos

- Laut Medienberichten gab es ca 40 Abmahnungen, von denen die meisten wohl einvernehmlich beigelegt werden konnten.
- Wikipedia weigert sich allerdings nach wie vor, die Aufnahme aus dem Programm zu nehmen.
- **Fazit:** ich halte die gerichtlichen Entscheidungen zugunsten der Reiss-Engelhorn Museen für rechtlich plausibel und angesichts der Rechtsprechung und Kommentierung wenig überraschend und habe auch meine Zweifel, dass Wikipedia ein eigenes Verfahren gewinnen dürfte.

Haftbarkeit – Plattformbetreiber oder Nutzer?

- Grundsätzlich Haftung des Verwender der Aufnahme unmittelbar gegenüber dem Urheber - auch bei der Weiterverwendung von Wikipedia Bildern -

§ 97 Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz

(1) **Wer** das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich **verletzt**, kann von dem Verletzten auf Beseitigung der Beeinträchtigung, bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch auf Unterlassung besteht auch dann, wenn eine Zuwiderhandlung erstmalig droht.

- Es gibt keinen gutgläubigen Erwerb von Nutzungsrechten.

Haftbarkeit – Plattformbetreiber oder Nutzer?

- Im Falle der Übernahme auf die eigene Website gilt § 7 TMG

§ 7 Allgemeine Grundsätze

- (1) Dienstanbieter sind für eigene Informationen, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.
 - (2) (...)
- Daraus folgt die Haftung desjenigen, der im Seitenimpressum als inhaltlich verantwortlicher aufgeführt ist.

Haftbarkeit – Plattformbetreiber oder Nutzer?

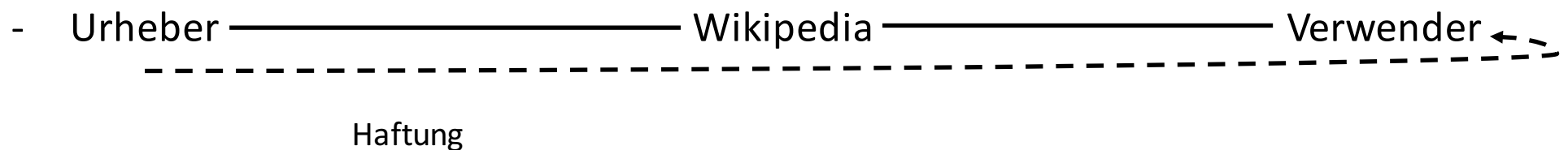
- In der Rechtsprechung hoher Sorgfaltsmaßstab bei der Verwendung von Bildern nach Übergabe durch Dritte.
- Auch bei Zusicherung von Rechten durch den Dritten;
- Etwa BGH GRUR 1999, 49, 51; LG München (21. Zivilkammer) CR 2007, 674,675; LG München I, Entscheidung vom 18.09.2008, Az. 7 O 8506107
- Prüfung von Unterlagen notwendig, die die Berechtigung des Dritten erkennen lassen. In der Praxis meist so gut wie unmöglich;
- In der Regel ist daher Fahrlässigkeit zu bejahen.

Haftbarkeit – Plattformbetreiber oder Nutzer?

- Betrachtung eines Falles anhand des Richard Wagner Portraits:
- https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Richard_Wagner_by_Caesar_Willich_ca_1862.jpg
- <https://commons.wikimedia.org/wiki/Commons:Hochladen?uselang=de>
- „This work is in the public domain in its country of origin and other countries and areas where the copyright term is the author's life plus 100 years or less.“
- „The official position taken by the Wikimedia Foundation is that "faithful reproductions of two-dimensional public domain works of art are public domain". This photographic reproduction is therefore also considered to be in the public domain. In other jurisdictions, re-use of this content may be restricted.“

Haftbarkeit – Plattformbetreiber oder Nutzer?

- Voraussetzung für eine rechtsgültige Verwendung ist bei Bejahung von Schutz nach dem UrhG stets eine geschlossene Rechtekette.



Haftbarkeit – Plattformbetreiber oder Nutzer?

- Ausgangsfrage aus der Einladung zu diesem Webinar:

Dürfen auf Plattformen wie Wikipedia Bilder aus Museums- oder Bildarchiven ohne deren Erlaubnis für „gemeinfrei“ erklärt und zur kostenlosen Nutzung ins Internet gestellt werden?

- Nein - In dem Ausgangsfall würde auch Wikipedia haften, falls (wovon ich überzeugt bin) die Fotografie nicht gemeinfrei ist, da diese auf der Seite von Wikipedia eingebunden und dort zur weiteren Verwendung angeboten wird.

Creative Commons – Überblick und CC-Lizenz-Vergabe

- Unterscheidung zwischen „public domain“ und „Creative Commons“
- Public Domain bezeichnet gemeinfreie Werke. Das bedeutet, dass die Werke nach den räumlich jeweils anzuwendenden Gesetzen keinen Urheberrechtsschutz (mehr) genießen und Zustimmungsfrei genutzt werden dürfen.
- Nach deutschem UrhG ist dies 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (bzw. 50 Jahre nach Erstellung einer Fotografie) und dann der Fall, wenn die geistige Schöpfungshöhe nicht erreicht wird.

Creative Commons – Überblick und CC-Lizenz-Vergabe

- Unterscheidung zwischen „public domain“ und „Creative Commons“
- Creative Commons ist eine *„Non-Profit-Organisation, die in Form vorgefertigter Lizenzverträge eine Hilfestellung für Urheber zur Freigabe rechtlich geschützter Inhalte anbietet.“*
- Der grundsätzliche Unterschied ist, dass der Urheber die Werke unter einer der sechs CC-Lizenzen anbieten muss, im Falle der Gemeinfreiheit tritt diese ohne sein Zutun automatisch ein.

Creative Commons – Überblick und CC-Lizenz-Vergabe

- Die sechs verschiedenen CC-Lizenzen
- Namensnennung 4.0 international
- Namensnennung-KeineBearbeitung 4.0 international
- Namensnennung-NichtKommerziell 4.0 international
- Namensnennung-NichtKommerziell 4.0 international
- Namensnennung-NichtKommerziell-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 international
- Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 international

Creative Commons – Überblick und CC-Lizenz-Vergabe

- CC bedeutet insbesondere nicht, dass das Material frei von Rechten wäre oder beliebig verwendet werden darf.
- Der Lizenzgeber willigt lediglich pauschal ein, dass sein Material ohne Genehmigung im Einzelfall für gewisse Zwecke verwendet werden darf.
- CC Lizenzen weitaus problematischer als landläufig gedacht. Der Verwender muss sich zunächst darüber im Klaren sein, ob und wie er das Material verwenden darf und dann noch eine Vielzahl von Kennzeichnungspflichten beachten.

Creative Commons – Überblick und CC–Lizenz–Vergabe

- Beispiel Namensnennung im Rahmen der Lizenz Namensnennung 3.0 Deutschland
<https://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>

*„Soweit mitgeteilt, müssen Sie die **Namen der Urheber** und **Zuschreibungsempfänger**, einen **Rechtevermerk**, einen **Lizenzvermerk**, einen **Haftungsausschluss** und einen **Link zum Material** angeben. Die Versionen der CC-Lizenzen vor Version 4.0 fordern außerdem, dass Sie den **Titel** des Materials angeben, sofern er Ihnen mitgeteilt wurde, und können auch andere geringfügige Abweichungen enthalten.“*

Frage – Antwort – Runde

kanzlei deubelli

rechtsanwalt sebastian deubelli
jodoksgasse 588 a
84028 landshut

tel: +49 (0) 871 40 480 466
mail: sebastian.deubelli@deubelli.com

web: www.deubelli.com
www.rights-managed.de

Facebook: [www.facebook.com/
sebastian.deubelli](http://www.facebook.com/sebastian.deubelli)

Twitter: [@radeubelli](https://twitter.com/radeubelli)

